

1101

**Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**  
**Vom 20. November 2007**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

**Artikel I**

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 140), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Jedes Mitglied hat nach dem Ausscheiden aus dem Landtag Anspruch auf eine lebenslange Altersrente, sobald es das 65. Lebensjahr vollendet hat, sofern es zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Monate Beiträge in der gemäß Absatz 7 Satz 1 festgelegten Höhe in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Beiträge nach Absatz 7 Satz 1 als Mitglied des Landtags erbracht wurden. Ein Rentenbeginn mit Vollendung des 60. Lebensjahres ist möglich unter Inkaufnahme von Abschlägen.“

2. § 10 Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens 30 Monate Beiträge in der gemäß Absatz 7 Satz 1 festgelegten Höhe in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Beiträge nach Absatz 7 Satz 1 als Mitglied des Landtags erbracht wurden.“

3. § 11 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Renten aus dem Versorgungswerk werden in der Höhe angerechnet, die auf Pflichtbeiträgen beruht, und verringern dementsprechend den Anspruch auf Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung.“

**Artikel II**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 2007

Die Landesregierung  
 Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

2120

2121

2122

2124

2126

7123

**Gesetz**  
**zur Regelung der Berufsanerkennung**  
**EU- und Drittstaatenangehöriger für den Bereich**  
**der nichtakademischen Heilberufe und zur**  
**Änderung anderer Gesetze und Verordnungen**

**Vom 20. November 2007**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz**  
**zur Regelung der Berufsanerkennung EU- und**  
**Drittstaatenangehöriger für den Bereich**  
**der nichtakademischen Heilberufe und zur Änderung**  
**anderer Gesetze und Verordnungen**

2122

**Artikel 1**

**Änderung des Heilberufsgesetzes**

Das Heilberufsgesetz (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 148), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Bezeichnung „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

2.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, steht der freiwillige Beitritt offen. Kammerangehörige, die ihre heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegen oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, ohne ihren Beruf auszuüben, können freiwillig Kammerangehörige bleiben, sofern die Hauptsatzung der Kammer dies vorsieht. In der Hauptsatzung sind auch die Rechte und Pflichten der freiwilligen Mitglieder zu regeln.“

2.3 In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Aufnahme,“ die Wörter „die Art und die Orte ihrer Berufsausübung,“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in § 1 Satz 1 genannten Personen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten), im Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben (Dienstleistende), gehören abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 den Kammern nicht an, solange sie in einem anderen europäischen Staat beruflich niedergelassen sind.“

3.2 Absatz 2 wird gestrichen.

3.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 (neu).

3.4 Es werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Im Falle einer Beschwerde über eine Dienst-